cleather

Extrablatt

zu Stück 16

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 11. April 1908.]

239.

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende größere Gesahr der Verbreitung der in Stoohnen, Kreis Lyck, ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19—29 und 44a des Keichsgesehes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-V. Seite 153/409) in Verbindung mit §§ 59, 59 a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-V. S. 357) und des § 56 b der Keichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister sur Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung, für die unten näher bezeichneten Teile des Kreises Lyck, solgendes angeordnet:

§ 1. Die Gemeinde Stoofnen bildet einen Sperrbezirk. In demfelben unterliegen alle

Wiederkäner und Schweine ber Stallfperre.

§ 2. In diesem Sperrbezirt find sämtliche Hunde festzulegen. Das Geflügel ift so einzusperren, daß es den

Hof nicht verlassen kann.

§ 3. Das Betreten von Stallungen, in denen an Maul= und Klauenseuche erkranktes oder dieser Seuche verdächtiges Vieh sich befindet, ist nur dem Besitzer, dem zur Wartung dieses Viehes bestimmten Personal und Tierärzten gestattet.

§ 4. Sandlern, Schlächtern, Biehkaftrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Berfonen

ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

§ 5. Die Aussuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk sowie die Einfuhr von Klauenvieh in diesen Sperrbezirk ist verboten.

§ 6. Alle übrigen örtlichen Anordnungen werden von dem Landrat des Kreises Lyck erlaffen.

§ 7. Die Gemeinden und Gutsbezirke Przepiorken, Skrypken, Jendrenken, Lyssewen, Romotten, Romanowen, Borzymmen, Duttken, Jmionken, Marienhof nebst Kolonien, Vorwerken und Abbauten bilden ein **Beobachtungsgebiet.** In demfelben werden alle Wiederkauer und Schweine, auch wenn sie der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung gestellt.

§ 8. Aus dem im § 7 genannten Beobachtungsgebiet dürfen Tiere der bezeichneten Gattung ohne auss drückliche Genehmigung des Landrates nicht entfernt werden. Diese Genehmigung darf nur für Schlachtvieh und nur dann erteilt werden, wenn der ganze Klauenviehbestand innerhalb 24 Stunden vor der Ausführung

der betreffenden Tiere tieraratlich untersucht und gesund befunden worden ift.

§ 9. In demfelben Gebiet ift der Handel mit Wiederläuern, Schweinen und Geflügel im Umherziehen untersagt.

§ 10. Das Durchtreiben von Wiederkauern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet sowie durch den Sperrbezirk ist verboten. Dem Treiben ist das Fahren mit Rindvieh-Gespannen gleich zu stellen.

§ 11. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Markte ist verboten. Unter

biefes Berbot fallen auch viehmarktähnliche Beranstaltungen, Biehauktionen und Tierschauen.

§ 12. Die Abhaltung von Biehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte im Kreise Lyck ist untersagt.

§ 13. Diejenigen Personen, welche im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet mit der Pflege und Wartung von Klauentieren und mit dem Melken der Kinder beaustragt sind, insbesondere die Unterschweizer, haben sich, wenn sie ihre Stellung wechseln, zu **besinfizieren**, bevor sie den Ort ihrer bisherigen Tätigkeit verlassen.

Die Desinfektion ist in der Art vorzunehmen, daß Hände und Füße mit warmem Seisenwasser gründlich zu reinigen sind; das Schuhwerk ist nach gründlicher Reinigung mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (3 proz. Lösung von Lysol, Creolin, Bacillol usw.) abzuwaschen; die bei den oben genannten Verrichtungen

benutten Rleidungsfructe find in heißem Seifenwaffer oder heißer Sodalauge auszumaschen.

§ 14. Das Weggeben ungekochter Milch von Sammelmolkereien im Kreise Lyck ist verboten. Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° C. gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° C. ausgeseht wird. Unter die Bestimmung des Absahes 1 fallen auch Magermilch, Käsemilch, Guttermilch und Molke.

Soweit das Weggeben ungekochter Milch jum Genuß für Menschen üblich ist, können für größere Orte von dem Landrat Ausnahmen von dem Verbot des Absahes 1 unter Vorbehalt des jederzeitigen Wider-russ und unter der Bedingung erteilt werden, daß sich die Abgabe der ungekochten Milch auf die Ber-wertung zum Genuß für Menschen beschränkt.

§ 15. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die die Milch anfahrenden Wagen halten, desgl. die Rampen, auf welche die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich durch Abfegen bezw. Abspülen mit

Waffer gründlich gu reinigen.

Die Milchtannen find mit heißer, mindeftens 2 Proz. Sodalauge in der Molferei zu reinigen und mit

heißem Waffer nachzuspulen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 28. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. nach § 148 Absat 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 17. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Die Aufhebung diefer Anordnung wird erfolgen, sobald die im Gingange bezeichnete Seuchengefahr befeitigt ift.

Allenftein, den 10. April 1908.

Der Regierungs-Bräfibent.

J. Mr. I F. 571.

3. 2.: Jachmann.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 16.

Ausgegeben zu Allenstein, am 15. April 1908.

Inhalt:

Angabe des Inhalts der Geseksammlung und des Reichs= gefetblatts.

Allerhöchste Erlaffe. Mr. 240. Genehmigung des I. Nachtrags gur Oftpreußischen Landschaftsordnung.

Berordnungen und Bekannimachungen ber Aoniglichen Ministerien.

Nr. 241. Kommission zur Abhaltung der Aufnahmeprüfung in ein Gewerbeschullehrerinnen-Seminar.

Mr. 242. Beränderungen in den Gisenbahnbetriebs- und Berkstätteninspektionen.

Berordnungen und Bekauntmachungen des Roniglichen Oberprafidenten.

Rr. 248. Ernennung von Amtsvorstehern und Stellver-tretern des Amtsvorstehers im Rreise Lögen. Berordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen

Regierungspräsidenten. Mr. 244. Polizeiverordnung betr. Regelung des Bertehrs auf öffentlichen Wegen und Plägen.

Mr. 245. Hauskollekte jum Beften des evang. kirchlichen hillsvereins in Königsberg.

Mr. 246. Wahl zum Stadtrat in Lyck.

Dr. 247. Bentral-Sterbetaffe für alle Berufe gu Leipzig. Mr. 248. Durch Maul- und Klauenseuche verseuchte Bezirte.

Durchschnitts-Furagepreise im Mars 1908. Martt- und Labenpreise im März 1908.

Bertretung bes Departementstierarztes Mr. 251.

Bekannimachungen anderer Behörden.

Nr. 252. Auslosung von Rentenbriefen ber Provinzen Off- und Westpreußen.

Nr. 258. Betr. Haushaltsplan des Provinzialverbandes Oftpreußen für 1908.

Rr. 254. Austosung von Sensburger Kreisanleiheicheinen. Mr. 255. Postagentur in Kelbonten, Kr. Sensburg.

Berjonalnadrichten.

Die vom 2. April 1908 ab zur Ausgabe gelangende Rummer 9 der Breugischen Gesetsammlung

Nr. 10875 das Gesetz, betreffend die Feststellung bes Staatshaushaltsetats für bas Etatsjahr 1908, vom 1. April 1908.

Die vom 2. April 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 14 des Reichsgesetblattes enthält unter

Nr. 3435 das Geset, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1908, vom 31. März 1908, und unter

Dr. 3 436 das Gefet, betreffend die Feststellung bes Haushaltsetats für die Schutgebiete auf das Rechnungsjahr 1908, vom 31. März 1908.

Die vom 6. April 1908 ab jur Ausgabe gelangenbe Rummer 11 ber Preußischen Gesetsammlung enthält unter

Nr. 10878 das Gesetz zur Abanderung des Ge= seges, betreffend die Verpflichtung ber Gemeinden gur Bullenhaltung, vom 8. Januar 1900 — Regierungsbl. S. 21 — vom 7. März 1908, und unter

Nr. 10879 die Verordnung, betreffend das Intrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1906, vom 23. März 1908.

Die vom 8. April 1908 ab zur Ausgabe gelangenbe Nummer 12 ber Breußischen Gesetssammlung enthält

Nr. 10880 die Verordnung über die Einführung bes Gesetzes, betreffend die Zulaffung einer Verschulbungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutte Grundftude, vom 20. Auguft 1906 (Gefetfamml. S. 389) in Oftpreußen und einem Teile von Westpreußen, vom 23. März 1908, und unter

Mr. 10881 ben Allerhöchiten Erlaß, betreffend die Verwaltungsordnung für die Königlich preußischen Rollbehörden, vom 15. Januar 1908.

Allerhöchste Erlaffe.

240. Auf den Bericht vom 16. März d. 38. will Ich dem anbei guruckfolgenden Rachtrage I gur Oftpreußischen Landschafte-Ordnung vom 7. Dezember 1891 die landesherrliche Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilen:

1. In den § 1 der Vorlage ift folgende Vor-

schrift als Abs. 1 einzustellen:

Der § 16 der Landschaftsordnung erhält folfenden Absatz 2: "Die Borrechte der Inhaber der vor dem Infrafttreten dieses Nachtrages ausgegebenen Pfandbriefe bleiben unberührt." 2. Als Abf. 3 ift in den § 1 der Borlage fol-

gende Vorschrift aufzunehmen:

Bei der weiteren Ausgabe von Pfandbriefen ist das durch § 133 der Landschaftsordnung vorgeschriebene Muster durch eine Bezugnahme auf diefen Nachtrag zu erganzen.

3. Die Erhöhung der nach § 9 Abs. 1 des Nachtrags für die Etatsperiode 1907/1910 auf 10 Mill.
Mark festgesetzen Gesamtsumme der zur Gewährung
von Darlehen auszugebenden Pfandbriese und Schuldverschreibungen wird von der Zustimmung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domanen und Forsten abhängig gemacht.

Berlin, den 23. März 1908.

gez. Bilhelm R. gez. Beseler, von Arnim.

Un den Justigminister und den Minister für Landwirtschaft, Domanen und Forsten.

Für richtige Abschrift. (L. S.) gez. Kraufe, Geh. Kanzleisetretär.

> Für richtige Abschrift. Garde, Regierungs-Sefretär.

I. Nachtrag zur Oftprensischen Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891.

(Ausgabe von 1905.) Die landichaftlichen Entschuldungsmaßregeln.

Abschnitt I.

§ 1.

§ 18 Abs. 1 der Landschafts - Ordnung erhält

folgende Fassung:

Die Gesammtsumme der auf ein Gut zu bewilligenden Pfanddriese darf ⁵/₆ des nach den landschaftlichen Abschäungs-Grundsäsen ermittelten und durch das Taxrevisions-Kollegium oder den Taxrevisions-Ausschuß festgesetzen Guiswertes nicht überschreiten. Eine Beleihung über ²/₅ dis ⁵/₆ des Taxwerts soll jedoch nur zum Zwecke der Entschuldung (§ 4) erfolgen, wenn für das Gut die Verschuldungsgrenze nach Maßgabe des Gesetzes, betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze sür lands oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke vom 20. August 1906 (G.-S. S. 389) im Grundbuche eingetragen und zugleich die Schuldentilgungspslicht (§ 7) übernommen ist.

Abschnitt II.

§ 2 Abs. 1. Besiger, welche für ihr Gut die Verschuldungsgrenze nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. August 1906 (G.-S. S. 389) im Grundbuche eintragen lassen (§ 1), sowie die Schuldentilgungspflicht (§ 7) übernehmen, können zum Zwecke der Entschuldung ihres Gutes einen erweiterten landschaftlichen Kredit auf Grund der nachstehenden Bestimmungen (§§ 3 bis 6) beantragen.

Abs. 2. Wird die Ueberschreitung der Berschuldungsgrenze nach Maßgabe des § 9 des Gesetzes vom 20. August 1906 genehmigt, so ist die Generals Landschafts-Direktion berechtigt, einen angemessenen Leil des Pfandbriefdarlehens mit dreimonatlicher

Frift gurudgufordern.

Abs. 3. Wird die Berschuldungsgrenze im Grunds buche nach Maggabe des § 11 des Geseges vom 20.

August 1906 gelöscht, so ist der über 2/s des Taxwerts ausgegehene Pfandbriefsbetrag binnen dreimonatlicher Frist zurückzuzahlen. Auch ist die Direktion berechtigt, in diesem Falle den innerhalb 2/s des Taxwerts liegenden Pfandbriefsbetrag mit gleicher Frist teilweise zurückzusordern.

§ 3. a) Günstigere Abschätzungs-Grundsäte. Bei Abschätzung solcher Güter (§ 2) sinden die Abschätzungs-Grundsäte der Ostpreußischen Landschaft mit folgenden Abänderungen Anwendung.

Buichläge.

Die zulässige Söchstgrenze des Tarzuschlages wird von 16 auf 25 Broz. erhöht. Er kann bei Gütern mit erhöhten Kapitalswerten gewährt werden,

a) wenn alle Erforderniffe für die erhöhten Rapi-

talswerte zutreffen und

b) wenn dem Taggut außerdem noch ganz besonders hervortretende individuelle Verhältnisse zu statten kommen, die eine dauernde Wertsteigerung bedingen und in den Wertsähen überhaupt nicht oder nicht voll zum Ausdruck kommen können.

Unter der Boraussetzung zu b darf dieser Taxzuschlag auch Gütern mit ordentlichen Kapitalswerten

zugebilligt werden.

Die einen Tagzuschlag nach littr. b begründens den besonderen Berhältniffe muffen eingehend dars gelegt und im einzelnen nachgewiesen werden.

b) Beleihung des fünften Sechstels.

§ 4. Abf. 1. Mit Genehmigung der Generals landschafts Direktion und unter den von ihr festzus seinenden Bedingungen dürfen solche Güter (§ 2) zum Zwecke der Entschuldung über 2/3 bis höchstens 5/6 des Taxwertes (§ 1) mit Pfandbriefen beliehen werden.

Abs. 2. Den aufgenommenen Kredit darf der Besitzer nur verwenden, um nach dem Pfandbriess-darlehen eingetragene hypotheken und Geundschulden ausschließlich zum Zwecke der Entschuldung des Gutes abzustoßen. Er ist verpflichtet, der General-Direktion

diesen Verwendungszweck nachzuweisen.

Abs. 3. Berwendet der Bestiger unter Umgehung der ihm auferlegten Berpflichtungen das innerhalb des sünften Sechstels des Taxwertes aufgenommene Pfandbriefsdarlehen zu anderen Zwecken als zu der nach Abs. 2 zugelassenen Entschuldung, oder entzieht er sich seiner Verpflichtung zum Nachweis des zugelassenen Verwendungszwecks, oder erfüllt er die Bedingungen nicht, unter denen die General-Landschafts-Direktion dieses Pfandbriefsdarlehen bewilligt hat, so kann es ganz oder teilweise mit dreimonatlicher Frist von der General-Direktion gekündigt werden. Die Direktion ist berechtigt, auch das übrige Pfandbriefsdarlehen ganz oder teilweise mit der gleichen Frist zurückzusordern.

Abs. 4. Soweit die Bestimmungen der Absage 1 bis 3 nicht entgegenstehen, sinden auch auf dieses Darlehn die Vorschriften für die innerhalb 2/8 des

Tarmerts liegenden Pfandbriefsdarleben finngemäße Anwendung.

c) Meliorationsfredit.

§ 5. Abf. 1. Die Landschaft ift befugt, ben Gigentumern folcher Guter (§ 2), fofern fie bepfandbrieft sind, zu Meliorationen, die eine dauernde Wertserhöhung des Gutes gemährleiften, insbesondere zu Entwäfferungs-, Dranierungs- und Bewäfferungsanlagen, zur Urbarmachung von Dedländereien, zu Aufforstungen und Waldfulturen, zu Obsibaumpflanzungen, zur Erbauung von Arbeiterwohnungen und zweckmäßigen, den Anforderungen ber Reuzeit genügenden Wirtschaftsgebäuden, ju Unlagen für eine rationelle Pflege des Stalldungers, jum Bau von ordnungsmäßig befestigten Runftstragen, burch die das But in ununterbrochener Wegebefestigung an das bestehende Chauffee- und Gifenbahnnetz angeschloffen und in seinen Abfat - und Berfehrsverhaltniffen mefentlich verbeffert wird, sowie zu ähnlichen Anlagen, die eine dauernde Berbefferung des Gutes sicherstellen, tilgungspflichtige Darleben ju gewähren. (Meliorationstredit).

Abs. 2. Der Meliorationsfredit richtet sich nach der Bobe und dem Binsfuß des auf dem Bute haftenden Pfandbriefsdarlehns, soweit es innerhalb 2/8 des Taxwerts liegt. Die General-Landschafts-Direftion bestimmt, bis zu welchem Betrage biefes Pfandbriefsdarlebens und unter welchen Bedingungen ein ders artiges Darlehen zu bewilligen ist; doch darf es

bei einem 4 prog. Pfandbriefsdarleben nicht mehr als 8 Proz., bei einem 31/2 proz. nicht mehr als 16 Proz. und bei einem 3 proz. nicht mehr als

25 Proz.

der innerhalb 2/3 des Tarwerts liegenden Pfandbriefsschuld ausmachen, auch durfen die zu seiner Berzinsung und Tilgung sowie zur Ansammlung des Refervefonds und gur Dedung ber Bermaltungsunkoften erforderlichen Jahresleiftungen einschließlich der Zinsen und Nebenleiftungen des Pfandbriefsdarlehns eine b prog. Quote des letteren nicht übersteigen.

Abs. 3. Der Darlehnsschuldner hat in einer nach § 127 der Landschaftsordnung aufzunehmenden Schuldurfunde, die von der General-Landschafts-Direktion fesigeseiten Berpflichtungen on Binfen, Tilgungsraten, Beitragen jum Refervefonds, Berwaltungstoften und Rudgahlungsbedingungen, insbesondere auch die Berpflichtung zur Tilgung des Meliorationsdarlehns in längstens 30 Jahren gu übernehmen und diese übernommenen Leiftungen durch Eintragung einer Erhöhung der fur das Pfandbriefsdarlehen zu gahlenden Jahresleiftungen bis zu 5 Proz. deffelben im Grundbuche sicherzustellen. Auch muß er für das Rapital mindeftens in deffen Sohe gur bereiten Stelle por Eintragung der Berschuldungs. grenze im Brundbuche eine Sicherungshnpothet für die Oftpreußische Landschaft eintragen laffen.

Abs. 4. Den bewilligten Meliorationskredit darf der Befiger nur verwenden, um die von der General-Direttion genehmigte Meliorationsanlage auszuführen. Er ift verpflichtet, der General-Direktion diesen Berwendungszweck nachzuweisen, sich auch bei der Ausführung und Unterhaltung der Anlagen und wegen Erfüllung der ihm bei Bewilligung des Darlebens gestellten Bedingungen (Abs. 2) der Kontrolle der Beneral-Landschafts-Direktion ju unterwerfen. Die Auszahlung des Darlebens erfolgt in Raten, deren Bobe die Direktion bestimmt. Die zu gablenden Raten dürfen niemals mehr betragen, als nachweislich verwendet ift.

Abs. 5. Die übernommenen Jahreszahlungen find zugleich mit den Zinsen des Pfandbriefdarlebens zu Johanni und Weihnachten zu gahlen. Aur Bestreitung rückständiger Zahlungen stehen der Landschaft dieselben Privilegien gur Geite, wie fie ihr für die Beitreibung von Ruchständen an Zinsen, Tilgungsbeiträgen und Nebenleiftungen ber Bfandbriefsdarleben

eingeräumt finb.

Abs. 6. Berwendet der Besitzer unter Umgehung der ihm auferlegten Verpflichtungen den bewilligten Meliorationsfredit zu anderen als zu den zugelaffenen Zwecken, oder entzieht er fich feiner Verpflichtung jum Nachweis des zugelaffenen Verwendungszweckes, oder erfüllt er die Bedingungen nicht, unter denen die General-Landschafts-Direction den Meliorationsfredit bewilligt hat, so kann dieser Rredit gang oder teilweise mit dreimonatlicher Frist von der General-Landschafts, Direktion gefündigt werden. Auch ift die Direktion berechtigt, in diefen Fallen das Pfandbriefsdarlehen gang oder teilweise mit der gleichen Frist guruckzufordern.

Abs. 7. Die Rückzahlung des Pfandbriefsdarlebens ift nur unter ber Bedingung guläffig, daß neben dem abzuzahlenden Pfandbriefsdarlehnsbetrage auch der Meliorationsfredit nebst Zinsen und Nebenleiftungen bis jum Bahlungstage erftattet wird. Der Besitzer kann vor der Rückzahlung dieses Darlehens Löschungsbewilligung oder Abtretung des Pfandbriefs-

darlehens nicht fordern.

Abs. 8. Bur Beschaffung der Mittel für die Gewährung von Meliorationsfrediten ift die Oftpreußische Landschaft ermächtigt, bis zur Höhe der Darlehen verzingliche, seitens der Gläubiger unfundbare Inhaberschuldverschreibungen (Ostpreußische landschaftli he Schuldverschreibungen) auszugeben, welche sowohl hinsichtlich des Kapitals als auch der Verzinsung von der Landschaft gewährleistet werden.

Abf. 9. Die auszugebenden Schuldverschreibungen werden zu bemfelben Binsfage und in denfelben Studen wie die Oftpreußischen Pfandbriefe ausgefertigt und muffen in Sohe ihres Nennwertes ftets durch Meliorationsdarlehensforderungen von mindeftens gleicher Bohe und gleichem Binsfake gedectt fein. Die Tilgungsdauer eines jeden Meliorationsdarlehens darf 30 Jahre nicht übersteigen. Insoweit sich der Gesamtbetrag dieses Darlehens durch Tilgung vermindert, ist der entsprechende Betrag von Schulds verschreibungen aus dem Umlauf zu ziehen. Zur Ausreichung neuer Darlehnsbeträge können, bis zu deren Höhe, aus dem Umlauf gezogene Schuldverschreibungen wieder in Umlauf gesett werden.

Abs. 10. Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen dieser Schuldverschreibungen wird ge-

sichert:

a) durch die Sicherstellung der für das Meliorationsdarlehen vereinbarten Jahresleistungen an Zinsen und Beiträgen zum Tilgungs, und Reservesonds mittelst Erhöhung der für das Pfandbriefdarlehen zu zahlenden Jahresleistungen;

b) durch das der Landschaft eingeräumte Recht, rückständige Jahresleistungen solcher Darlehen unter Anwendung derselben Privilegien beizutreiben, wie sie der Landschaft für die Beitreibung von Rückständen an Zinsen, Tilgungsbeiträgen und Nebenleistungen der Pfandbrießsdarlehen verliehen sind;

c) durch die Verpflichtung, das Meliorationsdarleben binnen längstens 30 Jahren zu tilgen ;

d) durch die für diese Darleben angesammelten Tilgungsbestände, welche den Inhabern dieser Schuldverschreibungen zu deren ausschließlicher Sicherheit dienen sollen;

e) durch eine für die Kapitalbeträge in mindestens gleicher Höhe in den Grundbüchern der Schuldner zur bereiten Stelle einzutragende Sicherungshnvothet:

f) durch den gemäß Abs. 3 zu bildenden Reserve-

Abs. 11. Die Grundsähe, nach denen im übrigen bei der Gewährung, Tilgung und Löschung von Darlehen solcher Art, bei der Verwahrung der Darlehenseurkunden, bei der Ausstellung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu versahren ist, sind in gleicher Weise wie die sonst erforderlichen Aussührungsvorsschriften von der General-Landschafts-Direktion zu erlassen.

d) Entschuldungsfredit.

§ 6. Die General-Landschafts-Direktion ist ermächtigt, anstatt des Meliorationskredits (§ 5) unter sinngemäßer Anwendung der für ihn geltenden Bestimmungen und in gleicher Höhe Kredit zum Zwecke der Entschuldung durch Abstoßung nach eingetragener Hypotheken und Grundschulden zu bewilligen. In diesem Falle muß bezüglich der abzustoßenden, nacheingetragenen Hypothek oder Grundschuld Abtretungsurkunde an die Landschaft beschafft und, falls ein Hypotheken- oder Grundschuldbrief gebildet ist, auch dieser der Landschaft eingereicht werden.

e) Darlehen zur Ablösung von Domänenzins. In gleicher Weise können auch Darlehen zur Ablösung eines dem Pfandbriesdarlehen voreingetragenen Domänenzinses gewährt werden.

Abschnitt III. Schulbentilgungspflicht.

§ 7. Abs. 1. Besitzer, welche einen erweiterten landschaftlichen Kredit zum Zwecke der Entschuldung ihres Gutes auf Grund des Abschnittes II (§§ 2 bis 6) beantragen, haben sich neben der Eintragung der Verschuldungsgrenze (§ 2) der Schuldentilgungspslicht nach Maßgabe solgender Bestimmungen zu unterwersen.

Abs. 2. Die Besitzer solcher Güter sind verpflichtet:

a) 1/2 vom Hundert des ganzen innerhalb 2/3 des Taxwerts entnommenen Pfandbriefdarlehens,

b) 2 vom Hundert des über 2/3 des Taxwerts etwa bewilliaten Pfandbriefdarlehens

als Tilgungsbeiträge anzusammeln.

Abs. 3. Die Direktion ist ermächtigt, wenn b Prozent des Pfandbriesdarlehens im Tilgungssonds vorhanden sind, unter den von ihr sestzusehnen Bedingungen den angesammelten Betrag von Pfandsbriesen unter gleichzeitiger Bewilligung eines gleich hohen neuen Pfandbriesdarlehens zum Zwecke der Entschuldung aus dem Tilgungssonds zu entnehmen und auszureichen. Der Besider darf die aus dem Tilgungssonds entnommenen Pfandbriese nur verwenden, um im Grundbuche des Grundstücks nach dem Pfandbriesdarlehen eingetragene Hypotheten und Grundschulden ausschließlich zum Zwecke der Entschuldung des Gutes abzustoßen. Er ist verpslichtet, der General-Landschafts-Direktion diesen Verwendungszweck nachzuweisen.

Abs. 4. Die Neubeleihung gemäß Abs. 3 sett die Feststellung voraus, daß der wirtschaftliche Zustand des Gutes nicht schlechter ist, als zur Zeit der Taxe. In welcher Weise diese Feststellung ersolgt,

unterliegt dem Ermeffen der Direktion.

Abf. 5. Die Ausreichung der Pfandbriefe ersfolgt erst dann, wenn der Löschungsantrag des Besitzers, die Löschungsbewilligung des betreffenden Realgläubigers und, falls ein Hypothekens oder Grundsschuldbrief gebildet ist, auch dieser der Landschaft eins

gereicht ift.

Abs. 6. Verwendet der Besiger unter Umgehung der ihm auferlegten Verpslichtungen die aus dem Tilgungssonds entnommenen Pfandbriese zu anderen Zwecken als zu der nach Abs. 3 zugelassenen Entschuldung, oder entzieht er sich seiner Verpslichtung zum Nachweis des zugelassenen Verwendungszwecks, oder erfüllt er die Bedingungen nicht, unter denen die Generallandschaftsdirektion die Abhebung des Tilgungsguthabens und die gleichzeitige Bewilligung eines neuen Pfandbriesdarlehens genehmigt hat, so kann dieses Darlehen ganz oder teilweise mit dreimonatlicher Frist von der General-Direktion gekündigt werden. Die Direktion ist berechtigt, in diesen Fällen auch das übrige Pfaudbriesdarlehen ganz oder teilweise mit der gleichen Frist zurückzusordern.

Abs. 7. Sind b Prozent des Psandbriesdarlehens im Tilgungssonds vorhanden und hinter dem Psandbriesdarlehen Hypotheten- oder Grundschulden nachweislich nicht eingetragen, so ist der Besiger berechtigt, Löschung des Psandbriesdarlehens in Höhe der angesammelten Tilgungsbeiträge unter Kassation des angesammelten Betrages von Psandbriesen zu sordern. Sobald die Löschung erfolgt ist, wird er von weiterer Zahlung der Zinsen sowohl wie der Tilgungsbeiträge bezüglich des abgezahlten Teils des Psandbriesdarlehns entbunden. Auch kann der angesammelte Betrag von Psandbriesen unter gleichzeitiger Bewilligung eines gleich hohen neuen Psandbriesdarlehens zum Zwecke der Erbregulierung aus dem Tilgungssonds entsnommen und verwendet werden.

Abs. 8. Pfandbriefsschuldner, welche den über die Hälfte des Taywerts aufgenommenen Betrag des Pfandbriefsdarlehens im Tilgungfonds angesammelt haben, können sich von der Verpstichtung zur Zahlung der Tilgungsbeiträge und der Zinsen bezüglich des über 1/2 des Taywerts hinausgehenden Darlehensbetrages durch den Nachweis befreien, daß keine Nachhypotheken auf ihre Grundstücke eingetragen sind. Die Vefreiung dauert solange, als diese Voraussetzung vorliegt. In gleicher Weise sind von der Zahlung von Tilgungsbeiträgen solche Pfandbriefsschuldner bestreit, die ihr Gut nur dis zur Sälfte des Taywerts beleihen.

Abs. 9. Soweit die Bestimmungen der Absäte 1 bis 8 nicht entgegenstehen, finden auf die Schuldenstilgungspflicht die allgemeinen Borschriften über die landschaftliche Tilgung finngemäße Anwendung.

Abschnitt IV. Lebensversicherung.

§ 8. Abs. 1. Pfandbriefsschuldner, welche ihr Gut der Verschuldungsgrenze und der Schuldenstilgungspflicht nicht unterwersen (§ 2), können sich dadurch von Zahlung der Tilgungsbeiträge befreien, daß sie mit Genehmigung der Landschaft einen Lebenssversicherungsvertrag mit der Bank der Ostpreußischen Landschaft oder einer von der Landschaft gebilligten Anstalt abschließen und der Landschaft die Rechte aus der Versicherung unter Niederlegung des Versicherungssscheines bei ihr verpfänden. Dasselbe gilt für Pfandsbriefsschuldner, welche ihr Gut der Verschuldungsscheines der Schuldentilgungspflicht unterwerfen, wenn ihr Pfandbriefsdarlehen 2/8 des Taxwertes nicht übersteigt und Nachhypothefen oder Grundschulden im Grundbuche nicht eingetragen sind.

Abs. 2. Die Lebensversicherung kann entweder eine einfache sein, bei der die Versicherungssumme schlechthin beim Tode des Versicherten fällig ist, oder eine abgekürzte, bei der die Versicherungssumme so wohl beim Tode des Versicherten wie bei Lebzeiten nach Ablauf einer verabredeten Keihe von Jahren oder bei Erreichung eines verabredeten Lebensalters

fällig ist.

Abs. 3. Die Bersicherung ist auf bas Leben des Besitzers abzuschließen, fann jedoch mit Genehmigung

der Landschaft auch auf das Leben einer anderen Person abzeschlossen werden. Die Lebensversicherungssumme muß mindestens 25 Prozent des Pfandbriefdarlehens erreichen. Die Jahresprämien müssen mindestens ½ Prozent und dürfen zusammen mit den für das Pfandbriefsdarlehen zu zahlenden Jahresleistungen nicht mehr als 5 Prozent des Pfandbriefsdarlehens betragen.

Abs. 4. Der Besitzer muß sich gemäß § 127 ber Landschafts-Ordnung verpflichten, die Prämien der Landschaft in halbjährlichen Raten zugleich mit den Pfandbriefzinsen zu zahlen und zur Sicherstellung dieser Verpflichtung eine Erhöhung der Jahresleistungen des Pfandbriefdarlehens die 5 Prozent desselben ins Grundbuch eintragen lassen. Die Landschaft zahlt die Prämien an die Vank bezw. Versicherungsanstalt und schießt sie für Rechnung der Besitzer ebenso vor wie die Tilgungs

beiträge.

Abs. 5. Tritt bei bestehenber Versicherung ein Sigentumswechsel außer durch Erbschaft oder durch Zwangsversteigerung ein, so kann der bisherige Sigentümer oder, wenn dieser darauf verzichtet, der Verssicherte das Pfandrecht der Landschaft aussehen, wenn er an die Landschaft zum Tilgungssonds den sestzustellenden Rücklaufswert und die etwa rückständigen Prämien zahlt Seschieht dies dis zur Auflassung, so erhält er die Police zur freien Verfügung ausgehändigt. Geschieht dies dis dahin nicht, so hebt die Landschaft die Versicherung auf, und nimmt den von der Vant bezw. Versicherungsanstalt gezahlten Rücksaufswert zum Tilaungsfonds.

Abs. 6. Im Falle der Zwangsversteigerung hebt die Landschaft die Versicherung auf und verfährt mit dem Rücksaufswert nach § 178 Abs. 11 der Landschaftssordnung. Von der Aushebung der Versicherung kann abgesehen werden, wenn der bisherige Sigentümer, oder sofern dieser darauf verzichtet, der Versicherte den Rückskaufswert und die etwa rückständigen Prämien vor dem Verteilungstermin nach § 178 Abs. 11 a. a. D. zum

Tilgungsfonds einzahlt.

In diesem Falle erhält der Eigentümer ober ber Bersicherte die Police dur freien Verfügung ausge-

händigt.

Abs. 7. Wenn der Besitzer mit den Prämienzahlungen im Kückstande bleibt, sinden die Bestimmungen des § 178 Abs. 7 und 8 der Landschaftsordnung entsprechende Anwendung. Auch kann die Landschaft den Versicherungsvertrag aufheben. Die an die Landschaft gezahlten Beträge an Kücksaufswert oder Versicherungssumme werden ebenso behandelt, wie das Guthaben eines Besitzers am Tilgungssonds (§ 178 Abs. 7 u. 8 a. a. D.) Doch ist die General-Landschaftsdirektion berechtigt, die beim Tode des Versicherten an die Landschaft gezahlte Versicherungssumme ganz oder teilweise zum Zwecke der Erbregulierung oder zu sonstigen Zwecken an die Erben des Besitzers zur Auszahlung zu bringen.

Abs. Die Generallandschafts-Direktion wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen

zu erlassen.

Abschnitt V. Begrenzung des Enischnidungs- und Meliorationskredits

§ 9. Abs. 1. Die Gesamtsumme der zur Gewährung von Darlehen nach § 4 bis 6 auszugebenden Pandbriefe und Schuldverschreibungen wird vom Generallandtage festgesett. Dieser Betrag wird für die nöchste Statsperiode 1907/10 auf 10 Millionen Warf bemessen

Abs. 2. Solange ein Reservesonds gemäß § 5 Abs. 3 in einer Höhe von 1 Million Mark noch nicht angesammelt ist, wird er bis zu diesem Betrage aus dem Eigentümlichen Fonds der Landschaft ergänzt. Diese Zuschüffe fließen demnächst mit dem Wachsen des Reservesonds in den Landschaftsfonds zurück.

Beitpunkt des Inkrafttretens.

§ 10. Diese Bestimmungen treten nach der vorgeschriebenen landesherrlichen Genehmigung und mit Erlaß der Königlichen Berordnung in Kraft, durch die für den Bezirk der Ostpreußischen Landschaft der Zeitpunkt des Inkraft retens des Gesetz vom 20. August 1906, betr. die Zulassung einer Berschuldungsgrenze für lands oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (G.S. S. 389), bestimmt und die Ostpreußische Landschaft für die Ausführung dieses Gesetze als zuständig erklärt wird.

Die vorstehenben Nachträge; nämlich

A. I. Nachtrag zur Oftpreußischen Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe 1905),

B. II. Nachtrag zur Oftpreußischen Landschafts. Ordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe 1905),

C. IV. Nochtrag zu ben Abschäßungs-Grundsägen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895, werden hierdurch mit der Bescheinigung ausgefertigt, daß dieselben mit den Beschlüssen des ordentlichen 47. Generallandtages wörtlich übereinstimmen.

Königsberg, am 31. März 1907. (Siegel.)

Oftpreußische General Landschafts-Direktion.

Verordnungen und Befanntmachungen der Königlichen Ministerien.

241. Gemäß Ziffer IV Nr. 5 der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (H.-M.-Bl. S. 14) müssen diesenigen Mädchen, welche in ein Gewerbeschullehrerinnen-Seminar eintreten wollen, entweder den ersolgreichen Besuch einer höheren Mädchenschule mit mindestens neunsährigem Kursus oder den Besit der entsprechenden Kenntnisse durch Ablegung einer Aufenahmeprüfung nachweisen. In Aussührung dieser Borschrift ordne ich an, daß über die Art der Ablegung dieser Prüfung eine Kommission selbständig zu bestimmen hat, der solgende Mitglieder angehören:

1. Regierungs- und Gewerbeschult at Weher bei der Königlichen Regierung in Potsdam, als Borsikender,

2. Margarete Senschke, Leiterin der Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin, als stellvertretende Vorsigende,

3. Marie Spube, Lehrerin an der Königlichen Sanbels- und Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam,

4. Willy Commann, Oberlehrerin am Lettehause in Berlin,

5. Frieda Winkelmann, Oberlehrerin am Bestaloggi-Fröbelhause II in Berlin.

Alle Anträge auf Ablegung der Prüfung find unmittelbar an den Borsigenden der Prüfungskommission zu richten, der die Gesuchsstellerinnen darüber benachrichtigen wird, wo, wann und in welcher Beise die Prüfung abzulegen ist.

Berlin W. 66, den 24. März 1908,

Der Minister für Handel und Gewerbe. J.=Nr. IV. 3334. J. A. gez. Dr. Neuhaus. 242. Am 1. April d. Is. treten in der Einrichtung und in dem Stande der Eisenbahn-Betriebs- und Berkstätteninspektionen folgende Aenderungen ein:

A. Betriebsinfpeftionen.

Neu errichtet wird im Direktionsbezirk Königsberg i. Pr. eine Betriebsinspektion in Königsberg i. Pr. mit der Bezeichnung Königsberg i. Pr. 3 und eine Betriebsinspektion in Lyd mit der Bezeichnung Lyd 2; die in Lyd bereits befindliche Betriebsinspektion erhält die Bezeichnung Lyd 1;

ansgehoben wird im Direktionsbezirk Königsberg i. Pr. bie Betriebsinspektion Raftenburg.

B. Weriftätteninfpeftionen.

weändert wied im Direktionsbezirk Königsberg i. Pr. die Bezeichnung der bisherigen Werkstätteninspektion Königsberg i. Pr. in Königsberg i. Pr. a und die Bezeichnung der bisherigen Werkstätteninspektion Ponarth in Königsberg i. Pr. d bei Vereinigung der Hauptwerkstätten Königsberg i. Pr. und Ponarth zu einer Hauptwerkstätte mit der Bezeichnung Königsberg i. Pr.

Berlin, den 24. März 1908.

Der Minister ber öffentlichen Arbeiten. gez. Breitenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

243. Im Rreise Lögen habe ich

1. für ben Amtsbezirk Camionken Nr. 4 ben Gutsbesitzer Rreutzberger in Bogagko zum Stellvertreter bes Amtsvorstehers,

2. für den Amtsbezirf Neuhoff Nr. 12 den Rittergutsbesitzer von Streng in Berghoff zum Stellvertreter des Amtsvorstehers,

3. für ben Amtsbezirk Lawfen Rr. 17 ben Gutsbesitzer Dieckmann in Grunwalbe,

zum Amtsvorsteher ernannt, und zwar sämtlich auf eine weitere Amtsbauer von 6 Jahren.

Königsberg, den 21. März 1908. Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen. O. P. 1994 I. von Windheim.

T

fin

ur

Berordnungen und Bekanntmachungen bes Königlichen Regierungs-Präsidenten und

ber Königlichen Regierung. Polizei-Berordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Befetes über die Polizei-Berwaltung vom 11. Marg 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gefehes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. G. 195) verordne ich gur Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Blagen mit Buftimmung des Bezirksausschuffes für den Umfang des Regierungsbezirts Allenstein, mas folgt:

A. Fahrvertehr. 1. Fahrordnung. § 1. Schnelligfeit.

Innerhalb der geschloffenen Ortslage darf nicht schneller als in furzem Trabe gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Gintritt der Dunkelheit oder bei ftartem Rebel, beim Einbiegen aus einer Strafe in die andere, bei Straßenfreuzungen, bei scharfen Stragenfrummungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffent= lichen Wegen liegen und bei der Ginfahrt in folche Grundstücke, bei der Unnäherung an Gifenbahnübergange in Schienenhöhe, ferner beim Baffieren von Bruden und engen Toren, sowie von schmalen und abschüffigen Begen, endlich überall da, wo ein lebhafter Berkehr ftattfindet, muß langsam und fo vorsichtig gefahren werden, baß das Fuhrwert nötigenfalls fofort jum Salten gebracht werden tann.

Das Wett- und Galoppfahren ift außer in Fällen besonderer polizeilicher Erlaubnis auf öffent-

lichen Wegen und Plagen unterfagt.

§ 2. Rechtsfahren. Innerhalb der geschloffenen Ortslage haben die Führer der Fuhrwerfe die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Durch orts- oder freispolizeiliche Borschrift kann angeordnet werden, daß auch außerhalb der geschloffenen Ortslage die rechte Seite der Fahr= bahn zu halten ift.

§ 3. Fortsetzung. Bei Schlittenbahn muß auf Chausseen jeder Führer eines Fuhrwerks auf der rechten Seite berart fahren, daß zwei Bahnen (Bleise) entstehen. § 4. Nebeneinanderfahren und Bu-

sammenfoppeln von Fuhrwerten. Das Nebeneinanderfahren zweier oder mehrerer

Fuhrwerke ift unterfagt.

Beim Jahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

§ 5. Ausweichen und Ueberholen. Die Bestimmungen der §§ 25-34 Teil II Titel 15 des allgemeinen Landrechts (Unhang I) finden auf den Berkehr auf allen öffentlichen Begen und Plägen mit der Maßgobe Anwendung, daß das Ueberholen auf der linken Seite des voranfahrenden Fahrzeugs zu erfolgen hat.

Auf Chaussen mit Sommerweg jedoch hat, I

wenn das voranfahrende Fahrzeug fich auf der Steinbahn fortbewegt, das überholende Fahrzeug den Sommerweg zu benuten.

§ 6. Ausweichen gegenüber Militar :

abteilungen usw.

Geschloffen marschierenden Militärabteilungen, Leichenzügen und anderen öffentlichen Aufzügen, Bostwagen, im Dienste befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, Fuhrwerken, welche die Befprengung öffentlicher Straßen besorgen, sowie Pulvertransporten muffen alle Fuhrwerke vollständig ausweichen. Geftattet diejes die Dertlichkeit nicht, fo muß fo lange angehalten werden, bis jene vorüber sind.

II. Beschaffenheit ber Juhrwerke. §. 7. Im Allgemeinen.

Jedes Fuhrwerk, welches auf öffentlichen Wegen und Plagen benutt wird, muß fich in foldem Bustande befinden, daß durch dasselbe oder die auf ihm befindliche Ladung der Verkehr weder gefährdet noch gehindert wird.

§ 8. 1. Bezeichnung.

Jedes nicht ausschließlich zur Personenbeförderung beftimmte Fuhrwert muß mit einer Bezeichnung versehen sein, welche den Bor- und Zunamen sowie den Wohnort des Besigers, und, falls der Besiger mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch eine fortlaufende Nummer enthält.

Bei Fuhrwerken der Besitzer selbständiger Gutsbezirke oder eingelragener Firmen kann ftatt des Berfonennamens der Rame des Gutes oder der

Firma vermerkt werden.

§ 9. Fortsetzung. Die Bezeichnung ift auf der linken Seite des Fuhrwerfs felbst oder auf einer an dieser Seite befestigten Tafel von Holz oder Blech in deutlicher unverwischbarer, in der Farbe hervorstechender Schrift von mindestens 5 cm Sohe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ift. Wo jedoch die Bauart oder die Beladung des Fuhrwerks die Anbringung an der vorgeschriebenen Stelle nicht gestattet, darf die Bezeichnung auch an einer andern sichtbaren Stelle des Fuhrwerks ober an den Aferden angebracht werden.

§ 10. Fortsetzung. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auch Anwendung auf die zum Bewohnen fowie auf alle ju Zwecken des Gewerbebetriebs im Umherziehen benutten Fuhrwerke.

Ländliches Arbeitsfuhrwerk unterliegt innerhalb des Guts- oder Gemeindebezirks feines Befigers sowie auf dem Wege von und zur Feldarbeit den vorstehenden Bestimmungen nicht.

§ 12. 2. Beleuchtung.

In der Nachtzeit d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang muffen auf öffentlichen Begen und Plagen Fuhrwerke, welche gur Personenbeforderung bestimmt find, mit Ausnahme ber mit Beläute persehenen Schlitten mit mindestens einer hellbrennenden Laterne verfeben fein.

§ 13. Fortsehung. Die Laterne ist auf der linken Seite an dem Borderteile des Fuhrwerks selbst anzubringen. Wo jedoch die Bauart des Fuhrwerks dies nicht gestattet, darf die Laterne auch an einer andern Stelle des Fuhrwerks oder an den Pserden besessigt werden, jedoch stets in der Weise, daß ihr Licht ungehindert nach vorne fällt. Die Laterne darf nach keiner Richtung hin farbiges Glas zeigen.

§ 14. Fortsetzung. In den Monaten Mai, Juni und Juli, ferner bei hellem Mondschein und frisch gefallenem Schnee darf die Beleuchtung der Fuhrwerke unter-

bleiben.

3. Gemeinsame Bestimmung zu 1 und 2. § 15. Bon mehreren unmittelbar hintereinander sahrenden Fuhrwerken desselben Besigers unterliegt nur das Borberste den Bestimmungen in §§ 8 bis 13.

III. Eigenschaften und Berhalten der Führer.
§ 16. Die Führer von Juhrwerken muffen des Fahrens und der Behandlung der Zugtiere kundig sein und durfen, während sie sich bei ihren Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen befinden, weder schlafen noch trunken sein.

§ 17. Fortsetzung. Der Führer hat beim Fahren und Führen die Zugtiere derart zu beaufsichtigen,

daß er fie stets in seiner Gewalt behalt.

IV. Borichriften zur Erhaltung der Berkehrs, ficherheit, Rube und Ordnung.

§ 18. Warnung in der Fahrbahn befindlicher Personen.

Die Führer von Fuhrwerken sind verpslichtet, die auf der Fahrbahn sich bewegenden oder stehensten Personen durch lautes Anrusen oder Signale auf das Herantommen der Fuhrwerke, wenn diese nicht bemerkt werden, ausmerksam zu machen und nötigenfalls anzuhalten, dis die Fahrbahn frei ist.

Die für Kraftfahrzeuge vorgeschriebenen Signalhuppen dürfen bei andern Fuhrwerken nicht vermendet

merden.

§ 19. Unbeaufsichtigtes Stehenlassen

von Fuhrwerken.

Die auf öffentlichen Wegen und Plägen einges spannt oder eingeschirrt stehenden Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Wer sich von seinen Pferden zu entfernen genötigt ist, muß während seiner Abwesenheit die Aussicht einer andern geeigneten Berson übertragen. It eine solche nicht zur Verstügung, so mussen die Fahrleine kurz angebunden und die inneren Stränge gelöst werden.

§ 20. Stehenlassen von Fuhr= werten usw. mährend der Nachtzeit.

Es ist verboten, unbespannte Juhrwerke oder andere Gegenstände, welche geeignet sind, den freien Verkehr zu hindern, während der Nachtzeit (§ 12) auf den öffentlichen Wegen und Piäten stehen oder liegen zu lassen. It dies in einzelnen Fällen nicht zu vermeiden, so muß der betreffende Gegenstand durch eine Laterne erleuchtet, und diese während der Nachtzeit brennend erhalten werden.

§ 21. Fuhrwerk, das vermöge seiner Bauart oder Ladung bei schneller Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, mit Ausnahme der Fuhrwerke der Feuerwehr, darf innerhalb der Städte nur im Schritt sahren.

§ 22. Biffige Pferde.

Bissige Pferde muffen auf öffentlichen Wegen und Plägen mit Maulförben versehen sein, welche bas Beißen wirksam verhindern.

B. Reitverfehr.

§ 23. Auf den Reitverkehr finden die Bestimmungen der §§ 1—2, 5—6, 16—20, 22 sinnsgeräße Anwendung.

C. Verkehr mit Kraftfahrzengen, Fahrrädern und Bulvertransporte.

§ 24. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, sowie für Pulvertransporte gelten die besonderen für diese erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften.

D. Transport von Bieh.

§ 25. Transport von Rindvich.

Bei dem Transport von Kindvieh auf Chausseen dürsen höchstens 4 Stück Bich in einer Reihe nebeneinander gekoppelt gehen, und darf kein Treiber mehr als 8 Stück Kindvieh treiben. Uebersteigt die Anzahl des zu treibenden Viehs die Zahl 32, so sind 4 Treiber ausreichend.

Bullen, welche über anterthalb Jahre alt sind, müssen bei allen Transporten mit einem Nasenring versehen sein. Bösartige Bullen müssen von mindestenszwei Männern geführt werden. Gebrechliche Personen und Personen unter sechszehn Jahren dürfen als Kührer von Bullen nicht verwendet werden.

§ 26. Treiben oder Weiden von Bieh

in den Seitengraben.

Das Treiben oder Weiden von Bieh aller Art in den Seitengräben, sowie auf den Banquetts oder Böschungen der Chausseen ist untersagt.

27. Ausweichen der Biehtransporte und Berhalten der Führer.

Die Bestimmungen der §§ 5—6 und §§ 16—17 finden auf Biehtransporte und deren Führer sinns gemäße Anwendung. Ist ein Ausweichen nicht mögslich, so muß dem begegnenden oder überholenden Fuhrwerke usw. hinreichender Raum zum Vorbeifahren usw. gegeben werden.

§ 28. Ausnahmen.

Die Vorschrift des § 25 findet auf Vieh, welches innerhalb des Guts= oder Gemeindebezirks seines Besigers bezw. der von letzterem bewirtschafteten Vorwerke bleibt, keine Anwendung.

E. Transport von Dünger.

§ 29. Fuhrwerke, welche zum Transport von Dünger auf Chausseen verwendet werden, mussen so eingerichtet und beladen sein, daß ein Herabsallen, herabsließen oder Herabsickern des Düngers verhindert wird.

Flüfsiger Dünger darf nur in undurchläfsigen

Gefäßen verfahren werden.

Der etwa vom Wagen herabgefallene Dünger muß noch an demselben Tage vor Eintritt der Dunkelbeit entfernt werden.

F. Strafvorschriften.

§ 80. Zuwiderhandlungen gegen die Besstimmungen dieser Polizei-Berordnung werden, sossern nicht nach den allgemeinen Vorschriften, insbessondere der §§ 366 Ziffer 2—5, 9, 10, 367 Ziffer 11, 12, R.=St.=G.=V. (Anhang II) eine höhere Strafe verwirft ist, mit Geldstrafe die zu 60 Mark bestraft.

Strafbar ist der Führer des Juhrwerks usw. Wenn jedoch der Eigentümer oder sein Stellvertreter die Beschaffung, Anbringung oder Unterhaltung der durch diese Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Vorrichtungen unterlassen hat, so ist dieser strafbar.

G, Schlußbestimmungen.

§ 31. Erlaß weitergehender Borschriften.

Den Polizeibehörden ist es gestattet, weitergehende Bestimmungen als sie diese Polizeiverordnung vorschreibt, zu erlassen.

§ 32. Aufgehobene Bestimmungen.

Wit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung werden sämtliche entgegenstehende Polizeivorschriften, insbesondere die nachbenannten Polizeiverordnungen der Königlichen Regierung, Absteilung des Innern, bezw. des Regierungs-Präsidenten zu

I. Gumbinnen:

1. vom 16. Januar 1840/25. Oktober 1853, bestreffend Vorsichtsmaßregeln beim Fahren und Reiten (Amtsbl. S. 25/263),

2. vom 4. November 1862, betreffend das Ausweichen von Fuhrwerken usw. vor marschierenden Militärabteilungen (Amtsbl. S. 293),

3. vom 20. Dezember 1891, betreffend das Verbot, für Fuhrwerke Signalhuppen zu verwenden (Amtsbl. 1902 S. 21),

4. vom 4. Dezember 1895, betreffend Berkehr bei Schlittbahn (Amtsbl. Extrabeilage zu Stück 50),

5. vom 5. Juni 1901, betreffend die Bezeichnung der Fuhrwerke (Amtsbl. S. 175).

II. Königsberg:

1. vom 10. Oftober 1862 wegen Ausweichens der Fuhrwerke vor marschierenden Militärabteilungen (Amtsbl. S. 205),

2. vom 3. Oftober 1896, betreffend den Transport von Dünger auf Chaussen (Amtsblatt

Seite 384),

3. vom 26. August 1897, betreffend den Trans= port von Rindvieh auf den Chausseen (Amtsl. Seite 342),

4. vom 23. April 1901, betreffend die Bes zeichnung der Fuhrwerke (Amtsbl. S. 267),

5. vom 31. Dezember 1901 über den Berkehr mit

Jahrzeugen pp. hinsichtlich des Ausweichens, lleberholens usw. (Amtsbl. 1902 S. 15),

für den Geltungsbereich dieser Berordnung aufgehoben. § 33. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1908 in Kraft.

Maenstein, den 14. März 1908.

IB a 505. Der Regierungs-Prasident.

J. V.: Jachmann.

Unhang I.

Allgemeines Landrecht Teil II Titel 15 §§ 25-34.

§ 25. Den nach § 7 einem jeden freistehenden Gebrauch der Landstraßen muß ein jeder so ausüben, daß der andere an dem gleichmäßigen Gebrauche des Weges nicht gehindert, noch zu Zänkereien oder gar Tätlichkeiten über das Ausweichen Anlaß gegeben werde.

§ 26. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes müssen den ordinären und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege sahren, und sie ohne Schwierigkeiten vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.

§ 27. Außer diesen Fällen muffen ledige oder blos mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen,

zu rechnen sind, ausweichen.

§ 28. Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so muffen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§ 29. Kann einer rechter hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern gang geschehen.

§ 30. Fehlt es auch dazu am Raume, so muß in jedem Falle des § 27 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falle des § 28 der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Ort so lange still halten, dis der andere Wagen vorüber ist.

§ 31. Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederszeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer

beladen sein oder nicht.

§ 32. Bei hohlen Wegen oder anderen engen Pässen muß jeder zuvor stille halten und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Beitsche oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

§ 33. Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende dis zum andern nicht deutlichtgehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plähen, wo Raum zum Ausweichen ist, auß neue gewartet und daß Zeichen wiederholt werden.

§ 34. Außer den Posten muß jeder vorsahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller sahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nötig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen kann.

Anhang II.

Strafgesethuch §§ 366 Ziffer 2—5, 9, 10, 367 Ziffer 11, 12.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Pläten der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;

3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plägen oder Wasserstraßen das Borbeisahren Anderer

mutwillig verhindert;

4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel

oder ohne Geläute oder Schelle fährt;

5. wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen-Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Veranläffigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;

9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plägen oder Wafferstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, ausstellt, hin-

legt oder liegen läßt;

10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffents lichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§ 387. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig

Mart oder mit Saft wird bestraft:

11. wer ohne polizeiliche Erläubnis gefährliche wilde Tiere hält oder wilde oder bösartige Tiere frei umherlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung

von Beschädigungen unterläßt;

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Pläten, auf Hösen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Deffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

245. Der Herr Ober-Präsident hat dem engeren Ausschusse des Zweigvereins Ostpreußen des evangelisch kirchlichen Hilfsvereins, z. H. des Herrn Generalsuperintendenten D. Brann in Königsberg, die Erlaubnis erteilt, während des Kalenderjahres 1908 im diesseitigen Bezirf eine durch den Herrn Minister des Innern genehmigte Hauskolleste zu solgenden Zeitabschnitten abzuhalten:

vom 1. bis 31. Mai im Kreise Osterode, vom 16. Juli bis 31. August im Kreise Jo-

hannisburg,

vom 16. September bis 15. Oktober im Kreise Neidenburg,

vom 1. bis 30. November im Kreise Lyck,

vom 1. November bis 15. Dezember in den Areisen Allenstein, Lögen, Ortelsburg und Sensburg,

vom 16. November bis 31. Dezember im Kreise

Röffel.

Muenstein, den 8. April 1908.

I O c 370. Der Regierungs=Präsident.

246. In der Stadt Lyck ist der Stadtrat Otto Konietsko vom 23. Oktober d. Js. ab auf eine sechsjährige Amtsperiode zum unbesoldeten Stadtrat wiedergewählt. Diese Wahl ist von mir, bestätigt worden.

Allenstein, den 9. April 1908.

I C 982. Der Regierungspräsident.

247. Der Vorsigende der Zentral-Sterbekasse süre Beruse Deutschlands (Sig Leipzig) hat dem Herrn Minister des Junern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Kasse mit Genehmigung des Kaiserlichen Aussichtsamtes für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen ausgenommen habe.

Allenstein, den 8. April 1908.

J.=Nr. I. Oc. 348. Der Regierungs-Präfibent. 248. Als verseucht durch Maul= und Klauenseuche im Sinne des § 1 der bestehenden landespolizeilichen Anordnungen zur Bekämpfung der Maul= und Klauensseuche geltenbis auf weiteres nachbezeichnete Landesteile:

in Preußen: die Regierungsbezirke Königs-

berg, Marienwerder, Oppeln und Duffeldorf. in Bayern: der Bezirk Schwaben.

Allenstein, den 9. April 1908.

I F. 537. Der Regierungs-Präsident.

249. Nachweisung der Durchschnitts-Furagepreise in den Normalmarktorten der Lieferungs-Berbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat März 1908 unter Aufschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 R.=G.=Bl. S. 245.)

Mr.	Im	Mormal=	Sind gezahlt worden für 100 kg einschl. 5% Aufschl									
Rfb.	Lieferungs=	Marttort	Şo	ifer	Ş	eu	Stroh					
व	verband		M.	13	M.	1 3	M.	s.				
1 2 4 5 9 6 7 8 9	Allenstein Johannisbg. Lögen Lyck Neidenburg Ortelsburg Osterode Rössel Sensburg	Allenstein Johannisbg. Lögen Lyck Allenstein Allenstein Osterode Allenstein Lögen	15 15 17 15 15 15 15 17	89 75 48 89 89 89 76 89 48	8 8 8 8 8 7 8 8	23 86 66 62 23 23 75 23 66	5 6 5 6 4 6	05 25 51 51 05 60 05 51				
	Menstein	den 8. Anril	190	18.		1		1				

I. E. 145. Der Regierungs-Präsident.

250. Markt = und Ladenpreise im Regierungs-Bezirk Allenstein im Monat März 1908. I. A. Getreide.

		10087654501	Nr.							4 10			1	vir.			
Durchschnitt	Summa	Allenstein Alrys Bischostsburg Johannisburg Lyde Ortelsburg Ostensburg Solban	WAY CREATING TO	ber	Benennung			Durchschnitt	Summa	Lyd Ofterode	Lögen	Menstein		-alignians	der	Benennung	
18	α 149	16 17 17 16 16 19	397.	zum Kochen	Erbsen (gelbe)			21 86	65 59	21 75 21 40	1	22 44	मार्क भाग	1000000	gut		
69	51	1 81 07 81	\$3f.	hen	Erbsen (gelbe)	Sül		20	62	20	1	20	. ma.		n	933 e	
	96 38	1 29 35 32	307. (E	(weiße)	Speise=	Hülfentrüchte) 82	2 45	10	i	95	- 5	1300	mittel	ize n	
13-	8	38	kosten K.Im. Pf.			the		19	59	20	1	19	2011.		gering		
1	- 58		en je	Lin	jen		I	90	71 8	45		46	701.		91		
83	25	7 23850075	n. Pf. 19	Eßfa	rtoffel	n	. В.	18 62	93 12	19 85 18 40		18 89	ic. ma		gut		
5 32 4	26 59	1 4 5 6 5 1 5 7 6 1 1 3 8 2 5 2 1 1 7 6	Rit.	Ric	Ht=	9		18	90	18		17	.1 2011.		m	98 0	
	9 15	4755	ş foften je 100 Kilogramm Şf. m.şt. m.şt. m.şt. m.şt. m.şt.	Krui	nm=	Stroh	e b	8 07	35	3 58		30 CO 30 CO	- 5:	0	mittel	9 9 e	+T
58 8 01	40	11200011	1000. S	6	3		1 1	17	87	17	18	15	***	fosten je	gering	n	A.
1 1	04 10	84 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13 13		MATERIAL CONTRACTOR			9 e	50	50	08	200	380	- 5:	10	ng		0
114 50	1030 50	102 — 150 — 102 50 102 50 1100 — 115 — 116 — 116 —	901. Pf.	Groß- Handel	im		3002	14 69	73 44	15 40		15 63 14 16	- 200	om Rilog	gut		113
1	13	PY PY PY PY PY PY PY	300	denle	im Kie		ar	9 14	1 70	0 13		13			m	9.6	1 3
35	46	411 200 200 400 400 255	33F.	SECRETARISMOST AND ADDRESS OF THE PERSON NAMED IN COLUMN 1	Kleir		中	114	69	5 10		114	- 2	me at l	mittel	r st e	E 8.
1	11		M.	Bauch	Mind= im Kleinhandel		iv a	13	67	14	13	13	DOM:	AUL!	gering		
18	81	100 100 100 100 100 100 100 100 100 100	5. 1.1th	G, n	bel	Fleisch	r e	56	79	8.0		64	- t	Mf I	ing		
1 3	12		m.	Schr	veine	ch	11.	15	77	15	16	15		977°	gut		
30	97 1	40080550004	- I seemen					40	01	10	65	1 50	200	ST.		\$	
1 21	12 11	1 23 1 20 1 10 1 10 1 13 1 13 1 120 1 125 1 140	je ein Kilogramm M. Pf. M. Pf.	R	alb			14	74	14		14	100	STRF.	mittel	af	
	1 10		Kilog					96	81	80	25	26		3.1.186	-	er	
1 30) 43	1 38 1 38 1 10 1 10 1 25 1 30 1 30 1 30 1 30	gramn gramn	Han	ımel			14	72	14		14 3		977£. 9	gering		
1	18		m m	Geri	iucheri	er		52	58	50		1	OFFICE STREET	in nou iss		311	-
86	58	80 80 80	135	Spect	(hiesi	ger)		_	1	29	-	1 88	-		gei-	m Mel	
12	21	20 - 20 20 20 20 - 20 20	302	(See	butter			1	1	280	96	738 190		100	Rog= Gerste	Mark gebrad Mengen an:	-
13	26	20 20 20 20 20 20	第	E ßbutter				1		43	60	136		Rilo	Gers	gebi n an	
00	34 6	0 4 0 0 4 0 0 0 0 0	1 Schod 60 Stiid M. Pf.		Gier			-	1	CO	-	534		Gewichtsmengen je 100 Kilogramm	te Hafer	lleberschlag der zum Markt gebrachten Mengen an:	
46	60	34 80 77 60 60 77	i. St. C.				1	1	11	90	A C	40	1	Ħ	er	1 7	1

H. Labenpreife

an einem der letten Tage des Monats Marg 1908.

		Spe	l zur isen= itung us	Ban	ften=	grüße			mittlerer	mittlerer 3000)	iffee (net		mals (8)	des des		80	icfer	(getrodnet)	la ua		er
Mr.	Benennung der Marftorte	Weizen	Roggen	Graupe	Grüße	Buchweizengrüße	Hafergrüße	Sirie	Reis (Java)	Java, mitt (roh)	Java, gelb	10	Schweineschmalz (hiesiges)	Fabennubeln	Sago	Roch=	Sind?	PKaumen (ge	araue Erbsen		Meiereibutter
		222							-	n je 1	Rilo	gran	ım					100	100	kg	kg.
_		Pf.	23f.	25f.	Pf.	Pf.	13f.	Pf.	Pf.	Dt. Pf	M. P	. Pf.	M. Pf.	Pf.	Pf.	If.	Pi.	Pi.	M.9	3f.M	t. Pf.
1	Maenstein	32	28	33	24	48	43	38	50	2 70	340	19	1 80	85	90	45	50	75	17 2	2	2 50
	Arys	37	31	50	38	50	45		50				1 55								
	Bischofsb.	36	28	33	26	50	50	50	40		1000		130	The state of the s					-	_	2 70
	Johannisbg	38	33	47	29	58	42	49	49	2 70	3 10	20	180		100000000000000000000000000000000000000						
	Lögen	35	31	35	31		35		45	2 10	3 20	20	1 90	75				75		-	3 -
	Lycf	38	31	42	49	62	57	60	51	2 80	3 45	20	170	80	80	50			-	_	2 70
	Ortelsburg	31	29	37	34		53				290	20	1 35	100	100	70	70	70		_	2 60
	Osterode	32	29	55		65	55	65	55	2 50	3 20	20	1 50	100	80	56	60		24 -		2 50
	Sensburg	35	30	50	30	50	40	-	45	2 30	290	20	1 60		80	44	50				2 80
10	Soldau	36	32	48	40	56	54		50	3 -	3 60	20	2 -	88	85				1000		2 60
0	Summa	350	302	430	356	494	474	312	480	25 45	31 45	199	16 50	768	840	523	572	784	41 2	32	1 40
-	Demok Salvanite				201		THE REAL PROPERTY.	CACHE PROPERTY.	COMMUNICATION AND ADDRESS OF THE PARTY OF TH	CONTRACTOR DESIGNATION OF	COLUMN TWO IS NOT THE OWNER.	NAME OF STREET	1 10 2	OR OTHER DESIGNATION OF THE PERSON NAMED IN	STATE OF THE PERSON NAMED IN	-	-	-			-

Durchschnitt 35 30 43 36 55 47 52 48 2|55 3|15 20 1|65 85 84 52 57 78|20|62 2|68 Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Spezialnachweisungen. Allenstein, den 9. April 1908. (I. E. 146.) Der Regierungs-Präsident.

251. Der Departementstierarzt, Veterinärrat Dr. Warks wird während seines Urlaubs vom 15. bis 21. d. Mts. durch den Kreistierarzt Dr. Schaeser vertreten.

Allenstein, den 14. April 1908. C. B. 1674. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.
252. Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39,
41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und
nach unserer Bekanntmachung vom 2. v. Mis. heute
stattgesundenen öffentlichen Berlosung von den auf
Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen
3½ % Rentenbriesen Littera F. G. H. J. der
Brovinzen Dit- und Westpreußen sind zum 1. Juli
1908 nachsolgende Nummern gezogen worden:

22 Stück Littr, F. 311 3000 M, 123. 194. 1323. 1326. 1358. 1515. 1615. 1770. 1865. 2042. 2278. 2433. 2785. 3089. 3379. 3451. 3469. 3527. 3651. 3709. 3733. 3846.

2 Stück Littr. G. zn 1500 M.

243, 286,

9 Stück Littr. H. 3n 300 M. 128, 129, 445, 485, 1092, 1521, 1929, 1931, 2079, 8 Stück Littr. J. 3n 75 M.

152. 1191. 1250. 1478. 1536. 1995. 2027. 2071 Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Duittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 16 und Anweisungen den Nennwert bei unserer

Rasse hierselbst, Tragheimer Bulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse sür die Provinz Brandenburg in Berlin vom 1. Juli 1908 ab an den Bochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentendankkassen portosrei einzusenden und den Antrag zustellen, daß die lebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege, und, soweit solcher die Summe von 800 Mf. nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gesahr und Kosten des Empsängers erfolge. Einem solchen Anstrage ist eine Duittung nach solgendem Muster:

M. buchstäblich Mark für d verlosten $3^{1/2}$ %. Rentenbrief der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. Nr. aus der Königlichen Kentenbankkasse zu empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom 1. Juli 1908 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Kentenbriese auf und es wird der Wert der etwa nicht miteingelieserten Zinsscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehenden, bereits früher ausgelosten, seit 2 Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen 2. Januar 1901 J 890,

2. Januar 1902 J 829,

2. Januar 1903 H 1694, J 1718,

2. Januar 1904 J 800,

2. Januar 1905 H 499, J 1350,

wiederholt aufgefordert, den Nennwert derselben nach Abzug der inzwischen eingelösten, nicht mehr fälligen Zinsscheine zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung bei den genannten Kaisen unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Berjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen

10 Jahren ein.

Dierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Ginslösung noch nicht präsentierten Rentenbriese durch die allgemeine Verlosungstabelle im Februar und August i. Is. veröffentlicht werden.

Königsberg, den 13. Februar 1908. Königliche Direktion der Rentenbank

für die Provinzen Ost= und Westpreußen.
253. Durch die dem Amtsblatt Stück 15 beigesügte Sonderbeilage wird der Haushaltsplan des Provinzialverbandes Ostpreußen für das Rechnungsiahr 1908 gemäß § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Königsberg, am 10. März 1908.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen

von Brandt. **254.** Bei der für das Jahr 1908 auf Grund des Allerhöchften Privilegiums vom 7. November 1887 planmäßig bewirkten Auslosung der Sensburger Kreis-Anleihescheine sind folgende Nummern gezogen worden:

Diese ausgelosten Kreikanleihescheine werden hier durch zum 1. Juli 1908 mit der Maßgabe ge-

fündigt, daß von diesem Zeilpunkt ab die Zinsenzahlung aushört und die nicht zurückgegebenen Zinsscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung erfolgt bei der Kreiskommunalkasse zu Sensburg und dem Bankgeschäft von S. Al. Samter Nachfolger zu Königsberg in

Preußen.

Sensburg, den 11. Dezember 1907. Der Kreis-Ausschuß.

v. Schwerin.

255. Am 22. April wird in der im Kreise Sensburg belegenen Ortschaft Alt-Kelbonken, welche jekt
zum Landbestellbezirke der Postagentur in Babienten
(Kreis Sensburg) gehört, eine Postagentur mit
Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Die
Postverbindungen für die neue Postagentur werden
durch eine Botenpost Awenden—Altkelbonken hergestellt werden. Dem Landbestellbezirke der neuen
Postagentur sind die Orte Lawnilaßek, Neu-Kelbonken, Neu-Sysdron, Pruschinowen-Wolka, sowie die
zu Pruschinowen gehörigen Abbauten Gwiasda,
Kadinich, Koppka, Lippka, Mucha, Sdrinka und
Wunck zugeteilt.

Sumbinnen, den 3. April 1908. Raiferliche Oberpostdirektion. Bersonalnachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Arzt Dr. Gustav Müller in Wartenburg den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

Für das Etatsjahr 1908 ist die Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Königsberg seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in solgender Weise zusammengesetzt worden:

a) als Direktor: Oberregierungsrat, Professor Dr.

Schwerkell,

b) als Mitglieder: Professor D. Dr. Rühl, Gym= nasial=Direktor Dr. Hoffmann in Insterburg, Pro= fessor Dr. Schulz in Braunsberg, Professor, Ge-heimer Regierungsrat Dr. Walter, Professor Dr. Alch, Professor, Geheimer Regierungsrat Dr. Baumgart, Professor Dr. Meißner, Professor, Geheimer Regierungsrat Dr. Ludwich, Professor Dr. Wünsch, außerordentlicher Professor Dr. Deubner, Professor Dr. Schulk-Gora, Professor Dr. Kaluza, Professor Dr. Rühl, Professor Dr. Krauske, Professor Dr. Werminghoff, Professor Dr. Sahn, Professor Dr. Franz Meher, Professor Dr. Schönfließ, Professor Dr. Volkmann, Profeffor Dr. Raufmann, Professor Dr. Rlinger, Professor phil. et. med. Dr. Braun, Professor Dr. Lürßen, Professor am Wilhelmsgymnasium in Königsberg, Landsberg.

An Stelle des Herrn Amisrichters Riechert aus Mordenburg ist mit Genehmigung des Herrn Ther-Präsidenten der Provinz Ospreußen dem bei der Ostpreußischen Feuersozietät kommissarisch beschäftigten Staatsanwalt Weier aus Allenstein bis auf weiteres die Befugnis erteilt worden, die Direktion der Sozietät nach außen hin rechtsverbindlich zu vertreten.

Der Reserendar Plieg ist zum Gerichtsaffessor ernannt.

Dem Referendar Dr. jur. Karl Bittrich aus Arns ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste erteilt.

Der Referendar Pfundtner ift gum Gerichts= affessor ernannt.

Der Rechtskandidat Rudolf **Jenett** ist zum Referendar ernannt.

Mit dem 1. Mai d. Js. ist der Strafanstalts-Direktor Sahn von Wartenburg in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt in Brieg versetzt und der bisherige Strafanstaltsvorsteher Geelhaar in Siegburg zum Strafanstaltsdirektor in Wartenburg ernannt worden.

Der Aufseher Schulz II der Strafanstalt Wartenburg ist zum 1. April 1908 an die Strafanstalt Insterburg und der Ausseher Eiche der Strafanstalt Insterburg zu demselben Zeitpunkte an die Strafanstalt Wartenburg verseht worden.

Zum 1. Juli d. Is. ift der Förster Aminde zu Bärenbruch Oberförsterei Wolfsbruch auf die durch Vensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Snopken Oberförsterei Breitenheide versetzt worden.

Zum 1. Juli d. Js. ist der Förster **Renkel** zu Kerren, Obersörsterei Lansterosen, auf die durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle zu Vonserne derselben Obersörsterei versetzt worden.

Im Verwaltungsbezirk der hiesigen Ober-Postdirektion sind während des Monats März folgende Personal=Veränderungen vorgekommen: üb ertragen ist eine Ober-Postsekretärstelle in Ortelsburg dem Postsekretär Rieck aus Gollnow. Versetzt ift der Bostaffistent Grube von Bischofsburg nach Allen-Ctatsmäßig angestellt sind als Postse= fretär der Poftsefretär Rommann aus Fischhausen in Lyck; als Telegraphensekretär der Telegraphenfefretär Paul Soffmann in Ortelsburg. Berlieben ist der Titel Postsekretar dem Postverwalter Wansorra in Bischofstein, dem Ober-Postassistenten Bint in Allenstein, der Titel Ober-Postaffistent den Postaffistenten Solzfi in Wartenburg (Oftpr.), Eberhardt in Soldau (Oftpr.), Bembennet in Diterode (Ditpr.) und Backichies in Allenftein. Gestorben ift der Ober-Bostaffistent Laschinski in Allenstein.

Der Militäranwärter Ruhn ift zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Pillau ernannt.

Der Ofterseiertage wegen erscheint die nächste Nr. des Amtsblatts Donnerstag, den 23. April d. Is.

hierzu der Deffentliche Anzeiger Stilck 16 und ein Steckbrief-Registerfür Gendarmen Ar. 16.

Extrablatt

zu Stück 16

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Ausgegeben zu Allenstein, den 16. April 1908.

Befanntmachung.

256. Für die Wahlen zur einundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesehsammlung S. 205) als Wahltermine für die Wahl der Wahlmänner: den 3. Juni d. Is. sür die Wahl der Abgeordneten: den 16. Juni d. Is.

festgesett.

I c 818.

Wo infolge Einführung von Frist- oder Gruppenwahlen (Art. I SS 3, 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 Gesetze Sammlung S. 318 ff.) die Beendigung der Wahlen an den bezeichneten Tagen nicht möglich ist, sind die Wahlen der Wahlmanner am 4. und 5. Juni, die Wahlen der Abgeordneten am 17. Juni sort= und zu Ende zu führen.

Berlin, 8. April 1908.

Der Minister des Innern, von Moltke.

Berzeichnis

der Wahlbezirke, Wahlorte, der zu wählenden Anzahl der Abgeordneten, der Wahlkommissare und deren Stellvertreter für die Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten im Regierungsbezirk Allenstein.

	and the second second							
Bezeichnung		Anzahl	N a m	Mamen des				
des Wahlbezirks	Wahlort	der zu wählenden Abgeordneten	Wahlkommiffars	Stellvertreters des Wahlkommissars (§ 23 des Ments.				
Wahlbezi	rf Milans.	: M. 1 (6	: at @" : ax					
1130mis 50	writen he	in ver. 1 (v	isher Königsberg N	r. 7.)				
1 Kreis Osterode) Osterode		2) Landrat Adamet) in Osterode) Landrat Dr. Banfi) in Neidenburg				
Mahlhezi	rf Millonsta	: . m . o . c	105 8" 1 05					
21 Areis Monstein	mirrulte	in ocr. 2 (b	isher Königsberg N	r. 8.)				
all otters amenhein	Auenstein) Landrat Geh. Reg.=) Rat v. Perbandt					
	of the same of the		in Bischofsburg					

Ropf wie vor.

3	Areis Areis Areis	Wahlbe Olehko) Lyck) Johannisburg)	The state of the s		N r.	3 (bisher Gumbinnen Nr. 6.)) Landrat Bollert) Landrat Dr. Suer=) mondt in Lycf
		23ahlbe	ezirk A	Menstein	Mr.	4 (bisher Gumbinnen Rr. 7.)
4	Areis Rreis	Sensburg) Ortelsburg)				2 Landrat) Regierungsassessor von Schwerin v. Dobbeler beim in Sensburg Landratsamt Ortelsby.

Allenstein, den 14. April 1908.

Der Regierungs-Bräfibent. Gramsch.

Borstehende Bekanntmachung sowie das Berzeichnis der durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (G. S. S. 357) bestimmten Wahlbegirte für das haus der Abgeordneten nebft den Wahlorten und der von mir beftimmten Wahltommiffare und deren Stellvertreter werden hiermit jur bffentlichen Kenntnis gebracht. Ich weise hierbei noch besonders darauf hin, daß durch das Gesetz vom 28. Juni 1906 (Gesetz-Sammlung Seite 313 ff.) bei ben nachstehend genannten Wahlbezirken eine Aenderung in der Bestimmung der Wahlorte eingetreten ift:

a) Wahlbezirk Allenstein Nr. 1 (bisher Königsberg Nr. 7 Kreise Ofterode und Reiden-

burg); jeniger Wahlort Ofterode (früher Hohenstein.) b) Wahlbezirk Allenstein Nr. 2 (bisher Königsberg Nr. 8 Kreise Allenstein und Röffel); jeniger Bahlort Allenftein (früher Bartenburg.)

c) Wahlbezirf Allenstein Rr. 4 (bisher Gumbinnen Rr. 7 Kreife Sensburg und Ortelsburg); jetiger Bahlort Gensburg (früher Ameiden,)

Das neue Reglement über die Ausführung der Wahlen jum Saufe der Abgeordneten vom 14. März 1903/20. Oftober 1906 ist bereits durch Sonderbeilage zu Stud 3 des hiefigen Amtsblattes für 1907 und die Ropfinschrift des bei den diesjährigen Landtagswahlen zu benutzenden abgeanderten Listenformulars durch Stud 14 Seite 96 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlicht worden.

Der Wahlkommiffar und deffen Stellvertreter fur den Kreis Lögen, welcher mit dem Kreise Angerburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, einen Wahlbezirk bildet, werden von dem Herrn Regierungs-Präsidenten

zu Gumbinnen ernannt werden. Nach erfolgter Wahl der Wahlmänner haben die Wahlvorsteher die darüber aufgenommenen Berhandlungen nebst den Abteilungslisten und der im § 10 des Wahlreglements vom 14. März 1903/20. Ottober 1906 vorgeschriebenen Bescheinigungen unverzüglich dem betreffenden Bahl-Kommissar einzureichen.

Allenstein, den 14. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Gramsch.